

Empfehlungen des Regionalverbands Heilbronn-Franken für Muster-Festsetzungen in Bebauungsplänen für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Stand Juli 2021)

Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) können nicht überall errichtet werden, sondern benötigen als nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich einen Bebauungsplan und in der Regel eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen FFPV-Anlagen errichtet werden sollen, obliegt der zuständigen Kommune. Die Bauleitplanung bietet die Möglichkeit mit Beteiligung der Behörden und Bürgerschaft ortsangepasste Standorte und Konzepte für FFPV-Anlagen zu entwickeln. Öffentliche und private Belange sind im Rahmen des Verfahrens abzuwägen, Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung von Flächen für FFPV-Anlagen muss nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Um Kosten und den Aufwand für Kommunen gering zu halten, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB sinnvoll. In einem zusätzlichen Durchführungsvertrag oder einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger können Gestaltungsvorgaben geregelt werden, wie z.B. Ausgleichsmaßnahmen oder weitere ökologische Standards, Abstände zwischen den Modulen, der Rückbau der Anlage oder die Nachnutzung der Fläche.

Zukünftig wird auch das Thema Agri-Photovoltaik eine immer wichtigere Rolle spielen. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Die Doppelnutzung der Fläche führt dabei zu einer gesteigerten ökologischen und ökonomischen Landnutzungseffizienz und kann in der Praxis noch zu positiven Synergieeffekten zwischen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agri-PV-Anlage führen (z.B. Hagelschutz oder Beschattung). Festsetzungen in Bebauungsplänen für Agri-PV-Anlagen müssen an die konkrete Anlagenplanung sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche angepasst werden. Hierzu ist eine separate Betrachtung der Vorhaben notwendig.

Im Folgenden werden allgemein wichtige Punkte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für FFPV-Anlagen dargestellt und mögliche textliche Festsetzungen formuliert.

1. Art der baulichen Nutzung

Durch den Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind freistehende Solartische mit Photovoltaikmodulen. Zur Klarstellung kann die Zulässigkeit der für den Betrieb der PV-Anlage notwendigen Betriebseinrichtungen und der sonstigen betrieblichen Gebäude ausdrücklich festgesetzt werden. Auch Anlagen zur Speicherung des durch die Anlage erzeugten Stroms, z.B. Batteriespeicher oder Power-to-Gas-Anlagen, können als Betriebseinrichtungen festgesetzt werden. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass

festgesetzte maximale Höhenangaben auch die notwendigen Maße für Gebäude mit Speicheranlagen berücksichtigen.

Eine Festsetzung zur Gründung der Modultische mit Ramm- oder Schraubpfosten kann dazu beitragen, dass die Bodenqualität dauerhaft gewahrt bleibt. Die Eingriffe in den Boden und die Versiegelung des Bodens werden dadurch auf das wesentliche reduziert und die Voraussetzungen geschaffen, die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Rückbau der FFPV-Anlage sicherzustellen.

Die Wiesen- und Weidewirtschaft im Geltungsbereich als Nutzungsüberlagerung kann im Bebauungsplan für zulässig erklärt werden, um neben der photovoltaischen Nutzung eine landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet liegenden Flächen zu ermöglichen und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen.

Beispiel für mögliche textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

<p>Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO</p>	<p>Die Flächen auf denen die Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.</p> <p>Zulässig sind freistehende Modultische in Leichtmetallständerbauweise, auf denen Photovoltaik-Module montiert sind. Die Modultische sind direkt im Boden mit Ramm- oder Schraubpfosten zu gründen, Stein- oder Betonfundamente sind nicht zulässig.</p> <p>Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen sowie Anlagen zur Speicherung des durch die Anlage erzeugten Stroms zulässig.</p> <p>Des Weiteren ist die Wiesen- und Weidewirtschaft im Geltungsbereich zulässig.</p>
--	--

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl im Plangebiet soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für FFPV-Anlagen nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen

überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl in Sondergebieten beträgt gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO 0,8. In einem Bebauungsplan für FFPV-Anlagen sollte jedoch, angepasst an das konkrete Vorhaben, eine geringere Grundflächenzahl festgesetzt werden, da die einzelnen Module zur Vermeidung von Verschattungen mit einem gewissen Abstand aufgestellt werden müssen. Die tatsächliche Versiegelung durch Fundamente für Einfriedungen, Masten und Technikstationen, Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen sollte maximal 5 % der Geltungsbereichsfläche betragen.

Die Festsetzung einer Gesamthöhe der baulichen Anlagen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung der FFPV-Anlage. Die Höhenfestsetzung soll so gewählt werden, dass die technischen Anforderungen an das Aufständern der einzelnen Solarmodule eingehalten werden. Gleichzeitig trägt die Festsetzung der Höhe dazu bei, eine abweichende Bebauung auszuschließen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern.

Da keine Geländeänderungen oder -profilierungen erfolgen sollten, eignet sich die natürliche Geländeoberfläche als unterer Bezugspunkt bzw. als Bezugsebene. Mit der natürlichen Geländeoberfläche als Bezugsebene wird die FFPV-Anlage in die natürliche Geländetopographie integriert und dadurch in ihrer Gesamtheit an die vorhandenen Geländekonturen angepasst. Als oberer Bezugspunkt eignet sich bei baulichen Anlagen die Oberkante (Solarmodule: Oberkante, Nebengebäude: Gebäude- / Firsthöhe). Bei Betriebsgebäuden für Anlagen zur Speicherung des erzeugten Stroms muss darauf geachtet werden, dass die festgesetzten Höhenangaben an deren Größenverhältnisse anzupassen sind.

Durch einen festgesetzten Abstand zwischen den Modulreihen kann eine gegenseitige Verschattung der Module ausgeschlossen werden. Der Abstand muss je nach örtlicher Situation festgelegt werden. Durch die Festsetzung eines Mindestabstands der Module über dem Gelände (mindestens 80 cm) können Streulicht und Wasser unter die Module gelangen wodurch Bewuchs ermöglicht wird.

Beispiel für mögliche textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

<p>Grundflächenzahl § 19 Abs. 1 BauNVO</p>	<p>Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl einbezogen werden.</p>
<p>Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO § 18 BauNVO</p>	<p>Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule (Oberkante) als auch der Nebenanlagen (Gebäude- und Firsthöhe) wird auf maximal 3,5 Meter begrenzt (<i>mögliche Anpassung bei Anlagen zur Speicherung des Stroms notwendig</i>). Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, ist</p>

	zwischen den Reihen ein Abstand von mindestens X Metern einzuhalten. Der Abstand zwischen Unterkante Modultisch und natürlichem Gelände ist mit mindestens 0,8 Metern festgelegt.
--	---

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche soll so gewählt werden, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage technisch möglich ist und dem Bauherrn eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich der exakten Positionierung der einzelnen Photovoltaik-Module verbleibt.

Mit der Festsetzung einer Baugrenze im Plangebiet können Bereiche, wie z.B. Gewässerrandstreifen, Bauverbotsstreifen entlang von Freileitungen, Leitungsrechten usw. von einer Bebauung freigehalten werden. Mögliche Ausnahmen (z.B. Maßnahmen zum Brandschutz) können hier auch bereits genannt werden.

Beispiel für mögliche textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauNVO	Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Einfriedungen und Maßnahmen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen) sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen.
---	---

4. Pflanzgebote und Pflanzbindung, Einfriedungen, Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Pflanzgebote und Pflanzbindungen im Bebauungsplan dienen durch eine entsprechende Eingrünung sowohl dem Erscheinungsbild als auch allgemein der Förderung der Pflanzen- und Tierwelt im Plangebiet. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind im gesamten Plangebiet als unzulässig zu erklären. Dieser Punkt sollte zusätzlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger geregelt werden.

Ein Pflanzgebot zur Schaffung von extensivem Grünland mit einer regionaltypischen Grünlandsaatmischung unter und zwischen den Photovoltaikmodulen schafft wertvollen Lebensraum und ermöglicht eine Beweidung mit Schafen. Um zu vermeiden, dass mit chemischen Mitteln der Boden unter den Modulen freigehalten wird, sollte sich das Pflanzgebot auf das gesamte Plangebiet beziehen.

Weitere Pflanzgebote und auch Pflanzbindungen im Gebiet können den Ersatz bzw. die Umsetzung der im Plangebiet bestehenden Ausgleichsmaßnahmen beinhalten. Als Eingrünung der PV-Anlage kann z.B. eine Hecke gepflanzt werden, welche auch die Einsehbarkeit der PV-Anlage reduzieren kann.

Damit die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden, ist ein konkreter Zeitrahmen im Bebauungsplan zu benennen. Um sicherzustellen, dass für die

Pflanzungen gebietsheimische Gehölze und Saatgutmischungen genutzt werden, sind diese in einer Pflanzliste zu nennen.

Im Bebauungsplan können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden, um die bestehende Verpflichtung zum Ausgleich und Ersatz zu sichern. Bei FFPV-Anlagen kann hier z.B. eine insektenfreundliche Beleuchtung sowie der mögliche Zeitraum für Baufeldräumungen festgesetzt werden und der Einsatz von Reinigungsmitteln oder Chemikalien ausgeschlossen werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die FFPV-Anlage sollte durch die gestalterischen Festsetzungen der Einfriedungen minimiert werden. Für Einfriedungen kann eine Höhenbegrenzung gewählt werden sowie eine landschaftsangepasste Einfärbung (z.B. grün eingefärbter Zaun vor Hecke oder Sträuchern). Die Einzäunung der Anlage sollte so gestaltet werden, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

Beispiel für mögliche textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

<p>Pflanzgebot – extensives Grünland § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p>	<p>Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, als extensives Grünland mit einer regionaltypischen Grünlandsaatmischung zur Entwicklung einer artenreichen Magerwiese anzulegen. Die Fläche ist 1-2-mal jährlich zu mähen. Alternativ kann die Fläche beweidet werden. Randliche Blühstreifen sind mit einer regionaltypischen Saatmischung anzulegen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig. Die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen ist innerhalb der Pflanzgebotsflächen nicht zulässig. Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.</p>
<p>Pflanzgebot – Feldhecke § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB</p>	<p>Auf den festgelegten Flächen ist eine gebietsheimische Feldhecke als Eingrünung der geplanten PV-Anlage zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.</p>
<p>Pflanzbindung § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB</p>	<p>Für im Bebauungsplan gekennzeichnete Flächen für die Bindung von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die Mehrzahl der bestehenden standorttypischen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Bedarf durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p>

	<p>Einzelbäume und Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden (§39 (5) Nr. 2 BNatSchG).</p>
<p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</p>	<p>Die Beleuchtung ist mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Nächtliche sowie dauerhafte Beleuchtung ist unzulässig.</p> <p>Die Baufeldfreimachungen sind zum Schutz von Bodenbrütern außerhalb der Brutzeit (März bis Ende September) durchzuführen.</p> <p>Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden.</p>
<p>Einfriedungen Örtliche Bauvorschriften</p>	<p>Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 Metern zulässig, gemessen ab dem bestehenden Gelände. Bei Einfriedungen ist die Durchgängigkeit für Kleintiere sicherzustellen (mind. 20 cm Bodenabstand oder mindestens 20 cm Maschenweite im unteren Bereich der Einfriedung).</p> <p>Durch eine landschaftsangepasste Einfärbung des Zauns und einer Eingrünung mit Hecken, Sträuchern oder einem Blühsaum erfolgt eine bessere Einbindung der Anlage in die Landschaft.</p>

5. Beschränkung des Zeitraums der Nutzung

Der Rückbau der Anlage kann nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden und muss auch im städtebaulichen Vertrag geregelt sein. Es kann eine genaue Dauer (z.B. 30 Jahre) angegeben werden, oder ein gewisser Zeitpunkt, nach dem die Anlage zurückgebaut werden muss. Empfehlenswert ist die Festsetzung, dass der Rückbau innerhalb eines gewissen Zeitraums (z.B. ein Jahr) erfolgen muss, wenn die FFPV-Anlage für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht mehr betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune anzuzeigen. So wird sichergestellt, dass die Anlage nach Aufgabe des Betriebs innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgebaut werden muss. Bei der Festsetzung eines Zeitraums (z.B. 30 Jahre) kann es passieren, dass der Betrieb bereits einige Jahre vorher beendet wird (z.B. nach 25 Jahren) und der Rückbau somit erst viel später erfolgt und die Fläche durch die stillgelegte Anlage „blockiert“ bleibt.

Des Weiteren kann festgesetzt werden, dass nach dem Rückbau der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) wiederherzustellen ist und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen sind.

Nach § 27 a des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes besteht seit dem 1. Januar 2015 ein Grünlandumbruchverbot. Durch dieses Verbot wird die Umwandlung von wertvollem Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen, wie z.B. Ackerland oder Dauerkulturen, unterbunden und ist genehmigungspflichtig. Nicht als Umwandlung gilt jedoch die Wiederaufnahme einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Kommune zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die frühere Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der vertraglichen Vereinbarung wieder aufgenommen wird. Da unter FFPV-Anlagen aktuell i.d.R. extensives Grünland angelegt wird und dieses nach dem Rückbau der Anlagen wieder in landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden soll, ist dieses Vorgehen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune und dem Vorhabenträger zu regeln.

Beispiel für mögliche textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

<p>Zeitliche Befristung § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB</p>	<p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Vom Rückbau ausgeschlossen sind festgesetzte Eingrünungsmaßnahmen (Pflanzgebote). Nach Rückbau der PV-Anlage werden die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft zugeführt.</p>
--	--

Hinweise

Folgende Hinweise können bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und ggf. in die Unterlagen aufgenommen werden.

1. Landwirtschaft

Immissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.

Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.

2. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu

verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

3. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Niederschlagswasser und Grundwasser

Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

5. Altlasten

Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.), ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erfassen. Für Bebauungspläne mit Sondergebieten für FFPV-Anlagen sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen. Nachzuweisen ist, ob es weitere Umweltbelastungen gibt, die von der Natur der Sache her nicht sicher vorhergesagt werden können.

RVHNF, Stand 16.07.2021